

Sonnabends, den 7. Aprilis, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

15.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copurten, wie auch angekommenen, Vermunden ic. ic. Zuletzt findet sich die Vier Brod- und Fleisch-Tare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem hohen Ortes einberichtet, auch begründet gefunden worden, daß durch die weitläufige Abschaffung dener denen Intelligenz-Blättern inserirt werdenbenden Subkallationen, Liquidationen, und andern Justiz-Sachen, das Drucker-Lohn jährlich auf elliche hundert Thaler vermehret werde. Als werden sämtliche unter der Regierung stehende Magistrate und Gerichte hiervon angewiesen und befahligt, sich bei denen notthigen Notificationen, die denen Intelligenz-Blättern inserirt werden, aller möglichen Fürsorge zu bevestigen. Signatum Stettin den 1sten Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es ist hohen Ortes angemercket und erwiesen besunden worden, daß durch die weitläufige Absafung dexter, denen Intelligenz-Bülätern zu inserirenden Subbaftionen, Liquidationen, Citationen, Notificacions, und andern Tugis Sachen, das Druckerlobt jährlich um etliche hundert Reichsthaler vermechet werde: Und werden als sämliche unter der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer fchende Land-Räthe, Beamte, Magisträte und Gerichte, hiedurch angewiesen und befchiligt, sich bei denen notthigen Notificacions, die denen Intelligenz-Bülätern inserirt werden, mit Wegleſung aller unnötigen Umſtände, kurz zu fassen, und darin nur die Essentialia zu exprimiren, wiedrigemfalls dieselbigen zu gewärtigen haben, daß borgeliche weitläufige Articlel von dem hiesigen Addres-Comitee zurück gegeben, und ungedruckt liegen bleiben werden, oder wenn sie über 4 Zeilen im Druck sich belaufen, davon 2, 3, 4, oder mehr Groschen, nach Proportion, gezahlt werden sollen. Signatum Stettin den 10ten Martii 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des selligen Secreteriarii und Cammer-Canzellissen Granow Hänser, Heselß, und zu Stargard subhakret, woll die Erbin, vor unsrer anno 1750. Unnißdige sind, folues, um zu ihrer Auslandverfugung in gelangen, nöthig sinden. Das Haus alßt ist in der Dölzer-Straffe, auf der Herren-Greßheit belegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 25 Fuß, von drei Etagen, massiv gebauet, und gendöbke Keller, auch einen Thiegel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gebauet, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Breite der Werkmeisterie 1245 Schle. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollwärter-Straffe belegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 25. Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches von Mauerer, und Zimmermeister, mit der Anzeige, daß darauf angefecht 2 Thlr. jährlich Onera haften, auf 286 Rethr. 8 Gr. 6 Pf. erfüllt worden. Da zum Termini ad licentiam von der Royal. Regierung auf den zoten Mart. jahr ersten, den zoten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und leghemahl angefecht worden, wie die zu Stettin, Stargard und Goldan offizierte Proclamata besagen; So haben sich die Licitantes vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melchen, und die Weitstehenden die Addition zu gewerten. Signatum Stettin den 10ten Februarri 1753.

Königliche Preußische Pommersche Staaterung.

Es hat das hiesige S. Johannis Kloster, in der Armen-Herde 108 Stadt trockene Eichen zum Verkauf auszufuchen lassen, und ist zu deren Lication-Terminus auf den 11ten April a. c. abberahnet wor-

dt. Es können sich also die Herren Käufer an benannten Tage alßt in Stettin, in das S. Johannis Kloster-Kasten-Cammer, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und versichert seyn, daß dem Meißtobehenden

Diese Eichen zugeschlagen werden sollen.

Am 15ten April wird der Notar Blaert bey sich im Hanse eine Auction halten, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Bettlen, Wanne, und Frauens-Kleidung, Gläder, Gewehr, worunter Fugel-Wie auch Wind-Uhren mit weßlingschen Läufen, leuirke und andere Tische, Stühle, Schreib-Spindel, Schränken, Tapeten in acht Stuben, alte Schilderung Sardinien-Zeug, ein lebender Bettfisch, und solle Heile-Decke, eine silberne Uhr, woran ein Wecker, wie auch andere silberne und Wand-Uhren, auch am Herren Haussgeräth. Es belieben sich die Käufere des Vor- und Nachmittags einzufinden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als aus den Königlichen Güttowischen Forsten, auf das Jahr vom Trinitatis 1753, bis 1754, hundert fünfe Richten, nemlich: 50 Stück aus dem Berndorffschen, Berlin- und Dammsdorffschen Meier, 20 Stück aus der Bussk- und Kreisnosschen, und 20 Stück aus der Luposcher Heide, Summa 100 Stück an den Meißtobehenden verkaufet werden sollen, und in diesem Verlauf, Terminis Licationis auf den zten April c. in Güttow angefecht werden; So wird solches heterurde jedermaulig befandt gemacht, und können diejenige, so lust haben diese Richten zu erhandeln, sich am gesagten Tage in Güttow vor der alßtore dorf seyenden Forst-Cumission melden, darauf biehren, und gewärtigen, daß mit dem Meißtobehenden deshalb concurbiert werden wird. Signatum Stettin den 22ten Januar. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als zu erblicher Verlaufung der Stadt Möhl zu Greiffenberg, Terminis Licationis auf den 4ten, zyten April, und am May a. c. vor der hiesigen Royal. Krieges- und Domänen-Cammer antrahnewerden; So wird solches dem Publiko hiedurch befandt gemacht, und können diejenigen, so belieben haben die Mühl ordlich an sich zu kaufen, sich in gebrochenen Terminen alßt des Morgens um 9 Uhr einzufinden, Ihren Both ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solche Mühl plus Licitanus, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 15ten Mart. 1753.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da wegen Verkaufung des Nachmachers Kubigen zu Schlewe in Concurs gerathenen Hauses, in das Wulden-Strasse belegen, die gewohnlidien Subhaußtions-Pareate zu Schlewe, Stolpe und Bülzen, als obigst, und darin Terminis Subhaußtationis auf den 16ten Februar, 16ten Mart, und 16ten April, a. c. enderhauptet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschworenen Auktoriatoren auf 79 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. erworbiget worden; So wird solches auch hiedurch zu jedermanns Wissenshaft gebracht, und diejenigen, so ermordetes Haus zu erkauften beileben, in obhaupten Terminis sich auf dem Schlesischen Maibörhane, und höchstens in dem letzten Termine einzufinden, hemmt eistre, im wiedersien haben sie zu bewarten, daß das Haus im letzten Termine dem Meißtiethehenden zugeschlagen, und danach keiner weis ist dagegen gehobet werden soll.

Es sind in des Unmundigen Herrn von Parlo auf Parlo Haltung, durch die vereypte Holz-Voite, 50 Stück trockene Eichen anzuseuchen, welche an den Meißtiethehenden verkauft werden sollen. Die Parlosche Haltung liegt nahe bey Wollin; Wer also Belieben träget dies 50 Stück Eichen zu kaufen, lau sich nächstens in Parlo bei dem H. P. Voigt melden, die Eichen besichtzen, und in Termino den 12ten April a. c. in dem herzöflichen Hause zu Parlo darauf bleihen, da denn dem Meißtiethehenden die 50. Eichen gegen haare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Nachdem Paul Burkram von Velow zu Gag, sein, von der wohlseligen Gräulein von Letkow erbezt, und in Colberg in der Döhm-Strasse stehendes massives grosse Haus, naßt dem heym Hause des städtlichen Gartens, Stallungen und Wagen-Räume, für 1000 Rthlr. baar & Geld verkaufen will; So wird solches einem jeden hiedurch bekannt gemacht, daß wer Lust und Belieben zu seinemtes Haus träget, der kan belieben diewerwegen sich bey dem Herrn Hauptmann von Hämnenburg zu Colberg, und bey selbigen in Gag, im Schlawischen Kreise, gefällig zu melden, und alda seinen Kauf verlaubhaben.

Es ist der Müller-Meister Martin Koch willens, seine ihm eigenthümlich zugehörige, und bey dem Ritter-Gerd Menken in der Uckermark beseigene Wasser-Camp, Mähl- und Schleue Mühlen aus freyer Hand zu verkaufen; dabei bestehen sich zwei Kampe Landes von 22 Scheffel Einfall, guter Weizenmaisch, und zwei gross Gärten mit trugbarer Oste-Bäumen besitzt, und wegen der vielen Springe so viel Wasser, daß beständig gemahlt und geschnitten werden kan. Die darauf haftenden Onera betrefen, so werden jährlich der Grund-Harschal 6 Windspel, 5 Sch. ffl Roggen-Pact gegeben, und 4 Blöcke frey abgeschnitten, imgleichen jährl. der Rahr, Söde und monatlich 12 Gr. Contribution zur Königl. Feste gezahlt. Lusthabende Käufer können sich also nach Gesälligkeit bey dem Eigentümer in Menken mels den, und eines ülligen Kauffußtus gewärtig seyn.

Der Herr von Wedell zu Fürstensee, ist willens, seine Wind- und Wasser-Mühlen zu verkaufen; Wann sieh ein annehmlicher Käufer finden sollte, und die Mühlen in giemlichen guten Stande sind, lau mit solchem ein rationabler Accord getroffen werden.

Als sieh zu den Inspector Edwabköhren, nahe an der Kirche, und auf der Ecke einer doppelten Land-Strasse, also zur Nahrung und Wirthschaft sich vortheilhaft gelegenen Hause in Gültow, so bereits vergangenen Herbst öffentlich ausgedrohten, noch kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird dieses Haus, vorherhin ein Gaal, vier Stuben, vier Kamern, Küchen, Keller, Boden, davor etwas Stallung, und ein großer Garten, folglich allanlass auf vier Familien spritzt, auch nur von einigen Jahren neu erbauet, hiedurch nochmals dreypfahl hintertheitner zum Werkfahrt ausgebohren. Die Leibhaber läues es besichtzen, und sich in Gültow bey der Gräulein von Berßen in dem Hause, und dem Gärde Baschen mels den, auch mit dem Herrn Director von Flemming in Veny dieserhalb nach Belieben correspondiren, und eines rationablen Accords verscheide seyn.

Auf Veräußerung der Wormundschafte, Collegat zu Eddin, soll basellist verschlebend Leinen, Zinn, Kupfer, Spiegel, Laken, Spinde v. s. doß das Hauptmann Anthan von Bonins Kinderhundt zuständig seyn, losgeschlagen werden. Wann nun Terminis Licitationis auf den 8ten May a. c. dazu belieget; So wollen die Leibhaber alsdann in der Behanfung des Notarier Leopoldi zu Eddin sich einfinden, und geswätzigen, daß dem Meißtiethehenden gegen haare Bezahlung die Sachen abdrifret, und verabsoltet werden.

Zu Alt-Lana soll das in der Burgstrasse, zwischen dem Schlächter Hartmann, und Weißgärtner Meyern beseigene Wohnhaus, des selligen August Friedebold Konzow, geruhsamen Bauers und Kaufmanns, naßt demen dohn gehörigen Verliniens-Stücken, ab eine Wiese von 14 Schwab-Nordwörde, einem Wden belande von 2 Scheffel Aussaat, am Barzisborowischen Steige, und einen Garten vor dem Peen-Thore besiegeln, welcher Garten aber an dem Rabenmader Boden für ein jährliches Grund-Geld a 2 Rthlr. 6 Gr. von Eben zu Erben vertheilten, dienwall die Witwe sich mit ihrem Stift- und rechtem Ende ausselungs-ker legen muß, allergründigster Königl. Verordnung gewäßt subbaßtretet werden. Das Hause ist en der Große massa, darin 2 Stuben, 1 Küche, ein Brauhous, 2 Kammern, 1 grosser Flöhr, massiver Schorbstein, und 3 Kornboden, unter denselben aber ein kleiner Balden-Keller. Im Hintergebäude sind uns ten 2 Kammern, und ist oberwerts wüste. Godann ist noch ein alt Hintergebäude mit einer Stube, und einigen Wirtschaften, imgleichen eine Hamm, und alles theils im mittelmäßigen, theils auch im schlechten Stande. Das Hause nest hintergeänden ic. ist zu 616 Rthlr. die Wiese, da sie nur kurz, zu 40 Rthlr. das Wördeland zu 20 Rthlr. und der Garten, nach Maßgedeign des Grundgelbes, zu 45 Rthlr. und also

alles zusammen zu 731 Mthr. kostet. Liebhäuser können sich den 27ten April, den 22ten May, und zoten Janii a. c. Nachmittag um 2 Uhr vom Anclamschen Wayzen-Gericht einholen, und darauf bis Hen, da denn der Meistbietende im letzten Termino, den zoten Janii a. c. das Zusätziges zu gewähren.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Die verhältnöste Frau Wissowen, geborene Hackschen zu Görlin, verkauft Ihnen vor dem neuen Thore, in der Gartens-Strasse nach der Brüst, zwischen Meyers, und Meister Ottos Garten, ihre belegten Garten, um und für 48 Mthr. an den Bürger, auch Huf- und Waffenschmiede Meister Johann Falckenbach, und dessen Schwieger, und soll dieselbe auch den Montag nach Trinitatis den 17ten May a. c. als am ordentlichen Verkaufstage an Kaufern verlassen werden; Welches Königl. allergrädigster Verordnung gemäß hemit auch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Musketier Michael Dierterle, Obermannsche Battalions, von der Leib-Compagnie, und dessen Ehefrau Catharina Nagels, verlaufen Ihre, von den verstorbenen Eltern ererbte, in der Closters-Strasse zu Cölsberg, zwischen Hölzer Staffenhagen Hinterzimmer, und Meister Falckenbergen belegene Wohnhude, an den Tageshause Georgen Moths erb- und eignethümlich; Welches die Vorordnung zu folge in Lebemanns Wissenschaft hierdurch gebracht wird.

Catharina Schmidt, c. des Herrn Johann Friedrich Dumbschloss Witwe in Cölsberg, hat ihren erblischen Frauen-Stand in der S. Spiritus Kirche daselbst, in der Bank No. 89, auf der Diele, an dem Brauer-Herrn Martin Blane verkauft; So hient Königlicher Verordnung gemäß bestand gemacht wird.

Zur Freitow an der Nega verkauft Frau Hartwigitz, geborene Wigandtin, ein vor dem Colberger Thor, zwischen dem Baumann Peter Erdmann Hely und Herrn Hector Egerland Stadtwerths belegenes Stück, an den Füssler, Münchowischen Regiments, Martin Gorlic, erb- und eignethümlich; So hiedach Königlicher allergrädigster Verordnung zu folge bekannt gemacht wird.

Es verkauft in Colberg der Bürger und Gastwirth Herr Käthe Denning Beckner, seine vor hiesigem Döhnen-Thor der Vorstadt, zwischen den Häusern, und Meister Eberts innre belegene Schenke, nebst dem dageb befindlichen Gartens-Lande, imgleichen zwey und einen halben Morgen Acker, im sogenannten Blumenhuse, an den Kaufmann Herrn Johann Treber, erb- und eignethümlich, und ist das Kauf-Pretium dar bezahlt worden. Es sollen auch diese Stücke auf nächsten Bürgergerichts-Tage vor einem Dokeden Rath an den Häuser verlassen werden; Welches Königlicher allergrädigster Verordnung zu folge hierdurch bestand bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Helde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tournier liegende, und dem S. Johannis-Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen, und 10 Morgen besteht, nebst dem auf dem Pomeranischen Helde jüngere Campan, und seßen Wiesen, von Trinitatis an anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, der kan sich den 14ten Mart. a. c. und 17ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des S. Johannis Klosters Refektori-Eammer einfinden, und seinem Voth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Meistbietenden gegen jurezender Caution solches Ackerwerk zugeschlagen werden soll.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Gut Steinmocker in Vor-Hommern, unweit Anclam belegen, und denen von Winkersfeld zugehörig, auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Da nun dieserwegen Terminus Licitatiois auf den roten April a. c. angesezt; So haben sich die Pächter alsdenn zu Steinmocker bey denen Normannern, oder bey dem Königl. Pupillen-Collegium zu melden, und ihr Gedoch ad Protocolum zu geben. Signatum Stettin den 6ten Martii 1753.

Demnach die Nacht-Jahre dieser Margräflächen Säther im Amt Schwedt, Bergholz, Eunow, Grabow, und im Amt Wildenbruch, Giddishow, Zädersdorf, auf Trinitatis 1753, zu Ende laufen, und zu deren fernvertragten Verpachtung der 17te April a. c. pro Termine Licitatiois angesezt werden; Als wird solches dem Publico hemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, ob sie oder das andere vorhernannt Säther zu erpachten, sia in bemeldten Termino vor der Prinz- und Margräflich Brandenburgischen Domänen-Eammer, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Gedoch ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in Termino mit dem Meistbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offerieren wird, als auf erfolgter Sr. Königl. Hochst grädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt den 24ten Martii 1753.

Prinz- und Margräflich Brandenburgische Domänen-Eammer.

In andertweltlicher Verpachtung der Mittel und kleinen Jagde auf die gesamten Feldmarken des Amts Marienfließ, sind Termini Licitacionis auf den 17ten und 29ten April, auch 12ten April c. angesetzt; welches hiedurch bestand gemacht wird: und können dieselbigen, so diese Jagden auf 6 Jahr zurück zu haben, sich in sedachtem Terminus aus der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einstehen, darauf diezhen, und gewähren, das mit dem Meistblühenden deshalb Contract geschlossen werden solle. Signatum Stettin den 21ten Februar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges-, und Domänen-Cammer.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Gebrüder von Mantensel auf Göppin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwei Bauer-Höfen, so sie in dem Dorfe Dummadel, Greiffenberger Kreises, von dem Landrath Reimann relinuen werden, Ansprache haben, per Edicato, auf den 10ten Maius c. mit der Communion citetur, das selbige auf den ausbleibenden Fall, von denen gedachten zwei Bauerhöfen und derselben Reliusios-Pretio ganzlich abgewiesen, und in Ansichtung derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs E:ß: Cammerer und Churfürst c. c. Erbtherrn dem Geschlechte derer von Wohrmann wie auch allen und jenen Creditoribus, und welche sonst an den Fähnrich Bogislaw Lorenz von Ekelin, Segebr. Regiments, oder dessen Sohn Erbahn einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und sagen euch hiermit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Nädiger von Masow in Brünnow, vermittelst eß: platz anliegenden Supplicati alhier angezeigt, was müssen er von gedachten Fähnrich Bogislaw Lorenz, von Ekelin, dessen Sohn Erbahn cum pertinetum, wie der den zogen Octobr. 2. p. erschien, und gleichfalls copießlich hierbei beständliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, um und für 5000 Thlr. erblich und auf einen Totzen Kauf erhandelt, und Verläufer nach dem d. s. sic abelschig gemacht, alle diesjenigen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verlaufenen Sohn Erbahn, und dessen Pertinentien, einige Ansprache zu haben vermeinen; desgleichen auch euch des Geschlechte derer von Wohrmann ad revo-candum, auf seine Kosten, per Edicato vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solche zu ertheilen, allzngänglich geruhen möchten. Wenn Wir nur soldem Suden statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatios, wovon eines alhier zu Ekelin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe offiziell werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Alanaten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verlauf etwas einzuwenden, und retributio exercitare wollet? Endt, die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit anfahrt Documentis, oder auf andere rechtlche Weise zu verificare vermeinet, ad acta anzeigen, auch den 12ten April vor Unserm Hofgerichte alhier sub pena præclusi persona, und unouschleißlich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeten anzunehmen, und derselben mit zureichender Instruction und Wissmach, auch ihr Güte zu versetzen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Licitacion einer Forderung eß: sodann in originali producere, gütliche Handlung pflegest, in derer Entstehung aber redicible Erkentniß gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst præcluderet, und end ein ewiges Stillschweigen auf erlegen werden soll. Wornach ihr end zu achten. Signatum Eöllein den 2ten Januarii 1753.

(L.S.)

G. v. von Donin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs E:ß: Cammerer und Churfürst c. c. Erbtherrn allen und jenen Creditoribus, so an seinen Amt-Landmann Geb. Wedig von Glasenapp Witwo einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denselben, welchen sie auf irgend eine oder andere Art verbündlich gemacht, Unsern Gruss, und sagen euch hiermit zu wissen, wie daß Paul Wedig von Glasenapp, auf Sallang, und Regierungsmath Grang von Glasenapp a. Vollnow, vermittelst copießlich anliegenden Supplicati alhier angezeigt, was müssen ihre Schwieger-Mutter, des gedachten seligen Amts-Landmann Geb. Wedig von Glasenapp den Witwo, den 13ten huius das Zeitalter mit dem Etwigen verpöset, und ob ihnen vor keine Haupt-Schulden von ihr belastet warden, sie doch Edicatos ad liquidandum ei verificandum zu erarbeiten nöthig seind, damit keiner von ihren Gläubigern überzangen würde, sie selbst sich auch deslo standhafter aus einander legen könsten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allzngänglich geruhen mödten. Wenn Wir nur soldem Suden statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatios, wovon eines alhier zu Eöllein, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Vollnow offiziell werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr derselben mit anfahrt Documentis, oder auf andere rechtlche Weise zu verificare vermöget, ad acta anzeigen, auch den zogen April des 1753ten Jahres vor Unserm Hofgerichte alhier sub pena præclusi persona, und unouschleißlich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeten anzunehmen, und derselbe mit zureichender Instruction

unction und Vollmache, auch zur Güte zu verfehen habe, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification einer Forderungen sodann in originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erläuterung gewartet. Wornach ic. Signatum Edolin den 27ten Decembre, 1752.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden, Mir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbischen jämlichem Creditoribus, so an dem Gute Wischen und der Schäfers, Damertow einige Ansprache zu haben verzeinen, Unseren Gruss, und sagen euch hiermit zu wissen, was massen Franz Christian von Schmidow zu Klein Gutzow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicati angezeigt, wie daß er obgedachtes Gute Wischen, nebst die Schäfers, und Feldmark Damertow vor der Hauptmann von Schwerin, mit Consens ihrer Söhne, für 7000 Rthl. erhandelt, indem deshalb mit ihr ausgerichteten Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edictale zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allergnädigst gerubet möchten. Wenn wir nun solchen Sachen färt gegeben: So citizen und laden Wir euch hiermit einflicht, daß ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad acta anzeigt, auch den 11ten Majus Schriftkommunikat vor uns serm Hofgerichte hieselbst zum Verhör, er ad liquidandum unausbleiblich erscheint, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret; wodoy euch jedoch injungiret wird, benzeiten einen Advocate anzunehmen, und denselben ante Terminus mit genugmauer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verfehen, damit in Entstehung der Güte sofort finale Efects nis erfolgen könne, sub comminatione, daß die Ausbleibende sodann præcludere, von diesen Gütern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenshaft desto besser gerechte, so soll eines davon hieselbst in Edolin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schlawe aufrigget, und denen wöchentlichen Intelligenz-Zeitungen inserirt werden. Wornach ic. Signatum Edolin den 27ten Januaris 1752.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wit Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbischen dem Geschlecht derer von Nahmel, wie auch allen denen seligen, welche an die Gebrüder von Nahmel zu Vulgitz, in specie an die, von denen selben verkauften drei Bauershöfe in Humlow, und einer wüsten Rathen-Stelle, einige Aufzehrung zu haben vermeinten, Unseren Gruss, und sagen euch hiermit zu wissen, wie daß der von Liebeherr zu Nabbahn, Curator ac Mandatario, nomine seiner beiden Schwestern, derer Gebrüder von Nahmel, und der Hauptmann von Blankensee à Humlow, vermittelst copylexlichen aufsteigenden Supplicati glücklich angezeigt, was massen der unterm 27ten May 1751. wegen der gedachten drei Humlowshöfen nach Vulgitz ehemalig gehörigen Bauershöfe, und einer wüsten Rathen-Stelle, zwischen denen Weckantern, Gebrüder von Nahmel, und dem Ränter Hauptmann von Blankensee, getroffenen Kauf-Contract nummehr zu Stande gekommen, und deshalb solche Höfe und wüste Rathen-Stelle, für 950 Rthl. erstanden, wo Copia Contractus sub A. mit mehrmals besaget, die in dem Decreto de alienando vom 27ten May 1751. geforderte Præstanda auch veranlaget worden, und nicht allein die Gebrüder von Nahmel, laut seinen Anlagen sub C et B, ihren förmlichen Consens in diesem Verkauf ertheilet, sondern auch der ihnen zugeordnete Curator von Liebeherr, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, in Tilzung der Schulden wieder angewandt worden, eigenhändig attestiert, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir als so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Edictale auwemehro zu ertheilen, allergnädigst gerubet möchten. Wenn Wir nun solchem Suden statt gegeben: So citizen und laden Wir euch hemmt, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edolin, das andere zu Schildau, und das dritte zu Colberg offis sitet werden soll, ernstlich, das Ihr a dero innerhalb 9 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 3 für den dritten Termin in rechnen, und zwar euch die Agnates, um euch zu erklären: ob Ihr wider den Verlauf etwas einzuhindern, und retractum exerciret wollet, auch die etwattigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unterthalben Documenti, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, auch den 27ten May a. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena præclusi unanständisch, oder per Mandatarios, welche Ihr beyseiten anzunehmen, und dieselben mit jurezender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habe, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification einer Forderungen, sodann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erläuterung gewartet, sub comminatione, daß die sonstigen præcludere, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach Ich euch zu achten. Signatur Edolin den 27ten Decembre, 1752.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als nummehr des seligen Herrn Bürgermeister Olsleben's Haus verlaufen, auch alle Mobilien zu Golde gemacht, so sollen die Creditores nach der ihnen publicistiken Liquidations- und Prioritäts-Urtheil bezahlt werden, und wird Terminus zur Distribution auf den 27ten April a. c. hemmt angesetzt. Es bedarf also dieselbe hemmt ejicit, sich in Termino des Morgens um 9 Uhr in Goldebow auf der Rathaus-Stadt einzufinden, und ihre Gelder in Empfang zu nehmen.

S. Pers.

8. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht, zwischen den 10en und 17en Martii a. c. ein, aus dem eine vierfel Weile von Daher gelegenen Dörpe Grossen Beetz gefürtiger, und daselbst auf einem Bauerhof gesetzter Unterthan, Rahmense Friedrich Winck, etwa 27 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, länglichem Gesichts, eine knamme Nase, und dicke Oberlippe habend, einen rotheinen Kittel, worn dergleichen überjogene Knöpfe, darunter einen Capuciner brauen Rock, und dergleichen Camisol von schlechtem Tuche, deren platte gelbe Knöpfe, so am Rande einen Ringel haben, und deren am Rocke auf jeder Seite 8 signen, tragend, wie auch leis neue Hosen, und ein Paar nach gute Stiefeln an, einen alten Hut aufhabend, heimlicher Weise entlaufen, und sein Bett, nebst zwey Stief- und zwey eigene Kinder hinterlassen. Da man nun nicht mehr erfaßren können, als daß er hinter Stettin, in der Gegend des Schwerdt gehen wollen; So werden hies durch alle und jede respective Gerichts-Dritteligen sowohl, als auch jedermannlich gehörend erfaßbar, wenn sich erwähnter Friedrich Winck etwa an einen oder andern Ort betreten lassen sollte, solchen jogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon seiner Herrschaft, dem Landrat von Dewitz zu Dobr. per Rau-genden Nachricht zu erzählen, da denn nicht ermangelt werden wird, solchen Entlaufenen, gegen Erlesung der U-flossen, abzuholen.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als künftigen Johannis 100 Thlr. Capital an die Schülzenhagenische Kirche im Köslinschen Synodo abgegeben werden, und dazu aus denen Einkünften noch 20 Thlr. zugeleget werden können; So können die Liebhabers dieses Capital der 100 Thlr. wenn sie die gehörige Sicherheit stellen, und eines Hochwürdigen Consistor. Confess beschaffen, auf Johannis c. zinsbar erhalten, und sich deshalb bei dem Herzl. Pastor Lübsius in Schülzenhagen melden.

Es sind noch über 200 Thlr. an einer ganzahner Münze, bey dem Küggenwaldischen Amts-Gesicht vorräthig, welche gegen gehörige Sicherheit ausgethan werden sollen; Wer nur solche benötigt, und nach Königl. allgemeindiger Verordnung die gehörige Sicherheit bestellt, kan sich bey gebachten Kriegsgerichten Ansprüche melden, und solche sofort in Empfang nehmen, und zwar das ganze Capital, oder auch in kleinen Capitalien als in 100 Thlr.

Es ist bey der Kirche zu Nederrow, im Amt Saasig, ein Capital von 100 Thlr. vorhanden; Wer sidere unverdauliche Hypothek, und Consistor. Confess prästiert, kan sich also bey dem Pastore in Güntersberg melden.

Es kommen den 27en April a. c. bey dem Seegler-Hause 220 Thlr. Capital ein; Wer also dieselben stobsbar an sich nehmen, und gehörige Sicherheit stellen will, bessließe sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchner in Stettin zu melden.

Es liegen bey dem hiesigen lossemen Waysen-Ante 260 Thlr. parat, und kommen auch gegen den 1en May a. c. 200 Thlr. Stolzenburgische Kinder-Gelder ein; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und die gehörige Sicherheit stellen will, bessließe sich in Stettin bey dem Altermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Bey der Kirche zu Pritter, auf der Insel Wollin, sind 141 Thlr. 23 Gr. 9 Ps. vorräthig, und sollen auf E. Doktpreissl. Consistor. Besitz ausgethan werden.

10. Avertissements.

Da auf Anhalten der Concordia Büschen, verschlechte Berowsk, wider ihren Ehemann Joseph Verwoert, ob militiosam deserpcionem Edicatales, welche hieselbst zu Auclam und Stolpe zu offrichten verans-
setzt; vermöge deren der Joseph Berowsk, peremotorie Terminus den 4en Juli a. c. vorgeladen worden, die Ursachen warum er Alzgerit verlassen, bey der Königl. Regierung hieselbst anzureigen, und Bescheides zu gewärtigen; So wird solches dem Berowsk hierdurch bekannt gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalte zu gewärtigen hat, daß er pro militioso deserctoro declararet, die Ehe aufgehoben, und der Alzgerit nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehligten zu dürfen. Signatum Stettin den 10en Martins 1753.

Königl. Preus. Pommersche und Caminische Regierung.

Da des Gärtner Gabriel Endres Esterau, wider ihren aus Pyris entwichenen Ehemann, ob militio-
sam deserpcionem eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst zu Pyris und Soldin assigirte Edicatales
des Meierens besagen, auch deserhalb Terminus zum Verhöf auf den 27 n May a. c. anberabtzt; So
wird solches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, immassen er bey seinem
Aufenthalte zu gewärtigen hat, daß er pro militioso deserctoro declararet die Ehe aufgehoben, und Alz-
gerit nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehligten zu dürfen. Signatum Stettin den 10en Jas-
tuinus 1753.

Königl. Preus. Pommersche und Caminische Regierung.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Gämmerer und Churfürst &c. &c. Entbieten denen Veten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsgesellen, welche von dem Geschlecht ders von Zastrow, Unseren lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsgesellen, welche von dem Geschlecht ders von Zastrow, Osterfeldischen Gütern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Grus, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß wir auf das von dem Hofgerichts-Advocatus Tobelius, un Contradicatus Zastrowischen Concursus übergeben und in Abschrift hieben liegende Supplicatum, aus angeführten Ursachen, eurentwogen, da Proximiores sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtige Edictales erkannt, und zu expedirea verordnet haben. Citens und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Belgard, und das dritte zu Beervalde affigirt werden soll, hemicit nochmahlz erstmälich, in einem Termine von drei Monaten, woson der erste auf den 14ten Februaris, der andere auf den 14ten Martii, und der dritte auf den 24ten April c. präfigirt wird, vor Unsern Hofgerichts hieselbst personl. und unausbleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnfolge von den Osterfeldischen Gütern annimmen, und so subdium aus dens Lehnern die Schulden bejahlen, und die unmündige Tochter bereiusten der Lehn-Constitution gemäß nach einer gelinden Taxe aussteuren wollst? sub comminatione, daß im Fall ihc euch in letztem Termine eure Eklärung entweder selbst, oder per Mandatarium, welches jedoch mit genügmauer Instrukcion und gehöriger Vollmacht vertheilen werden muß, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtest, ihr alsdenn mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 15ten Januar. 1752.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Gämmerer und Churfürst &c. &c. Entbieten dem Geschlecht ders von Nazmer, als Lehnsgesellen, wie auch alle denenjenigen, so an des seligen Ottwig Joachim von Nazmer, Antheil Guthes in Rüstow, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Grus, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß seligen Obrist-Lieutenant von Lettow Witte, vermittelst copiulierten Anschusses, allhier angezeigt, was machen nach dem gleichfalls copiulisch anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713. Ihre Mutter, die Obristin von Kleisten, ein Antheil Guthes in Rüstow, von dem gedachten Ottwig Joachim von Nazmer, auf 15 Jahre wiederhällich gefaust, weil aber die Wiederkauft-Jahre schon gedoppelt verstreichen, und so wenig des Verkaufes Erben, als die übrigen Lehn-Vetter, sich zur Relution gemeldet, vngesachtet ihnen solches öfters angeboten worden, sie also nöthig finde, euch per Edictales ad relendum zu provocieren, und euch gegen Bergzinsung derer in dem Contract stipulirten Praestorium das mehrgedachte Guth Rüstow abzureten, mit allerunterthänigkeitlicher Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädig gerufen möchten. Wann Wir nur solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Stolp affigirt werden soll, erstmälich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 21ten Maii vor Unserm Hofgericht allhier zu relendum personl. und unausbleiblich, oder per Mandatarium, welche ihr besetzten anzunehmen, und dieselben mit jurechender Instrukcion und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen haben, euch zum Verhör gefelle, die in Contract vom 14ten April 1713, stipulirte Praestanda präfizirt, und rechtliche Eklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Einschreibungs-Fall, mit eurem Lehn-Recht abgerufen, und euch ein exiges Stillschweigen auferlegt, Supplicatio auch nachgegeben werden soll, dieses Antheil Guthes in Rüstow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 21ten Januar. 1753.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Gämmerer und Churfürst &c. &c. Entbieten denen Veten, Unsern lieben Getreuen, dem Geschlecht ders von Bielitz, welche an des seligen Major von Bielitz Antheil Guthes Alt- und Neu-Jügelow ein Lehnrecht zu haben vermeinen möchten, Unsern Grus, und geben euch aus anliegendem abschriftlichen Supplicato des wehren zu erscheinen, was der Hofgerichts-Advocatus Tobelius, un Contradicatus Bielitz-Jügelowschen Concursus, nachdem die Taxe jetzt gedachten Antheil Guthes übergeben, wegen eurer Verladung zu veranlassen allerunterthänigkeit gebeten. Wann Wir nun des Supplicato Gesuch allergnädigst disponir haben; So citiren und laden Wir euch hiermit und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolp affigirt werden soll, erstmälich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste auf den 14ten April, der andere auf den 14ten Maii, und der dritte auf den 24ten Junii präfigirt wird, vor Unsern Hofgerichts hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären: Ob ihr die Güter Alt- und Neu-Jügelow, welche nach der a Commissoio aufgenommen, und ebenfalls abschriftlich hiebeliegenden Taxe auf 1221 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. geswürdiget und in Anschlag gebracht worden, returum wollst? Auf den Fall auch in ultimo Termino das Pretium estimatum sofort zu erlegen; Wiedrigenthald und wenn ihr in den angeführten Terminis nicht erscheinen möchtest, ihr wegen eures an solchen Gütern etma habenden Lehnrechts, gänzlich präcludiret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 14ten Martii 1753.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XV. Sonnabends den 7. Aprilis 1753. Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

II. AVERTISSEMENT.

Als eine kleine Parthey frischer Holländischer Klever-Saamen, bey allhiesigem Post-Amte zum Verkauf abgesetzet worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht. Das Pünd wird zu 10 Groschen verlaffen, und wollen sich also Herren Liebhabere voffellen allerehstens beliebig melben.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll am 17. April, Nachmittags um 2 Uhr, im Kastellischen Gerichtshause, auf der grossen Wallstraße, eine Parthey Wehl-, Buttwieken und Hader-Güte, imgleichen zwey knisperne Kässel, etwas Baumwollen-Zug, und eine dlaw-gestreifte Schürze, verkauft werden, und zwar per modum Auctionis; so den Käufern hiedurch vorsticke wird.

In dem Jagdteufelschönen Collegio ist unter frischer Seat-Hader vorräthig; Wer solchen benötigt, kan ihn daselbst um billigen Preis haben.

Seligen Herrn Joachim Gervens Erben sind Willens, ihr Haus oben an der Schustrassen-Ecke, zwischen ihrem kleinen Hause in der Vor-Strasse, und des Hader-Wilken-Haus inne belegen, zu verkaufen. Es sind darin 7 Stuben und 6 Cammern, wie auch 2 Wohnkeller, ein Krabmaladen, und 4 Keller, worunter 2 gewölbt. Auf dem Hofe ist ein Korn-Speicher, und Stallung auf 8 bis 10 Pferde; Wer nun Belieben hat, dieses wohl gelegene Haus zu erhandeln, kan sich bey densen Eigenthümern melden, und Handlung pflegen.

Dannach in des Fuhrmann Schlacken Vermögen Concurs eröffnet, so ist zu Verkaufung dessen Mostbullen, Terminus Auctionis auf den 18ten hujus in dem Schlackischen Hause, Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Die Mobilien bestehen, in Mogen-Beuge, als einer grossen Fracht- und Puff-Wagen, hierächst Beute, und andern Haus Gerät. Die Liebhabere werden ersucht, sich an bemerktem Tage in dem Schlackischen Hause einzufinden, übrigens aber die Abdienung gegenbare Bezahlung gewärtigen.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem des Bürger und Knochenhauer Johann Gottfried Büttners Witwe zu Alten Stettin, diejenige Landung so sie von ihrem seligen Schwager Johann Jacob Büttner in Pyritz ererbet, als im selben nach Repenow, ein und einen halben Morgen Liebfuß, zwischen Herrn Doctor Jeszen, und Samuel Neuemanns Erben, einen Morgen vier Rute, zwischen Herrn Friederich Kobsen, und Mauer-Drensen Witwe. Ein Feld nach Rischow, ein und ein Viertel Morgen Broische Eavel, am Vogelsange. Im vordersten Wobin, ein Morgen Hauptstück, zwischen Michael Schulzen, und Frau Elias Klaßmachers. Einen Morgen See-Tasch, zwischen Matthiesen Witwe, und Gramsen. Einen halben Morgen Broische Eavel, bey seligen Herrn Bürgermeister Klaßmachers Erben. Im hintersten Wobin, zwey Morgen Hauptstück, zwischen Matthiesen Witwe, und Johann Gregorius Kleveten, und einem halben Morgen Werder, hinter der Altstadt, zwischen Herr Kuselin und Büttner's Erben, sämtlich zu verkaufen willens ist; So können sich die Liebhabere entweder bei der Frau Verkäuferin zu Stettin, oder aber in Pyritz bey dem Postillon Kobsen bei fordersamster Melbun und Handlung pflegen.

Zu Beertalde in der Neumark, sollen der seligen Bürgermeister Gemzin hinterlassene Immobilien, als: ein Bau- und klein Bürgerhaus, am Markt belegen, zwey Hufen Landes, nebst dazu behörigen Brösländern mit Winter- und Sommerzaat, ein Stück Gräven-Land mit der Saat, ein Stück Land beyne Treffischen Garnsack, zwey Säcken, und eine Scheune, so zusammen auf 2160 Rithle, taxirt werden, in Aussichtserbung derer Erben, verkauft werden. Dieserjelche so Lust bezogenen, diese vorberührten Stücke an sich zu laufen, können sich zu Königsberg in der Neumark bey dem Herrn Zoll-Verwalter und diesem Meister Gärber, zu Beertalde bey dem Herrn Cämmerei-Nestler, oder dem Herrn Stadt-Secretar Schmidlein, und auf dem Königl. Neumärkischen Amte Reck, bey dem Herrn Aukurie Gemzin melden, und eines rasonablen Kaufs gewärtigen. Wobei zur Nachricht dienst, das diese sämtliche Stücke nach geschlossenem Kauf um Traktats übergeben, auch einige hundert Reichsthaler gegen bestellter Sicherheit darauf stehen bleiben können.

Nachdem des Weißer-Müllers Broetschen zu Klopin Möblien, bestehend in Bettken, Lehnen und ältern Beug, und thells Vtualien, in Pyritz in der Fabrique, oder sogenannten Klopinen-Hause, den 17ten April a. an den Meistbierhenden öffentlich verauktionirt werden sollen; So könnten diejenigen, so davon was zu erhandeln willens, in besagtem Termine ab Morgens um 8 Uhr in gedachten Hause erschienen, ihren Both thun, und die Sachen gegen keine Bezahlung in Empfang nehmen.

Zu Schönstieg, bey Königsberg in der Neumarkt belegen, sind 55 Stück Eisen färhanden, welche zu Schloss-Planden und Krum-Poly sehr nützlich gebraucht werden können, und mit Approbation C. Hochpreußischen Neumärkischen Krieges, und Domänen-Cammiere an den Meißnischen verkaufet werden sollen; Wer Lust und Beleben hat, solche an sich zu erhandeln, kan sich den 6ten April, den 27ten April, und legentlich dem 1ten May c. dasselbst Morgens um 9 Uhr zu Nachthause melden, sein Gebot thun, und Bescheidet gewärtigen.

Das Gute Thürsdorf, im Goldinschen Kreise, welches auf den 29ten November, 1752, 28ten Februar, und 20ten May 1753, zur Licitation, mit der Date von 1753, Mhlyr. 18 Gr. 2 Pf. bey der Neumärkischen Regierung ad instantiam des Consistorial-Dath und Hof-Predigers Musilius, und dessen Chor-Treu, gehörne Schmidlein zu Stargard, sub hasta gestellt, hat die Qualität, daß es ein Bürgerlich Gute, und an Bürgereelichen verkaufet werden kan; weshalb folgendem Publico befiehlt gemacht, und denen Liebhabern zum Kauf mitgegeben wird, sich in denerm angegebenen Termine vor die Neumärkische Regierung in Cüstrin zu stellen, Handlung zu pflegen, und hat der Meißnische in ultimo Termine die Ajudication zu gewärtigen.

Als der Krieger Christian Vitz, in dem Stargardischen Stadt-Eigenthums-Dorfe Schwend, nicht im Stande, seine Creditores zu befriedien, selbige also darauf dringen, daß des Debitoris Immobilia, bestehend in Hous, Schneue, und Stallung, liquet, sub hasta, und plus Licitantia zugeschlagen werden. Der Creditorum Ansuchen auch nadagegeben werden müssen; So werden hemist resp. Termint von drey zu drey Wochen zur Licitation anberahmet, als der erste auf den 21ten April, der zweyte auf den 1ten May, der dritte und letzte aber auf den 1ten Junii c. Und können kan die Liebhabere in den angefachten Terminen von dem Stargardischen Cammererey-Sericht gesellen, und gewärtigt seyn, daß plus Licitantia die benannte Gebäude abdient und zugeschlagen werden sollen.

Weißer Rambo, auf der Kastellwiese, ist willens, seine Mühle zu verkaufen, es befindet sich ein Baum-, Garten darüber, welches alles in autem Stande ist, nicht einem Viehgang, und Stamgang; Wer Lust und Beleben hat diese Mühle zu kaufen, der kan bey dem Eigentümmer sich melden, wo derselbe auf den Horney bey Stettin zu finden ist.

Auf das zu Stargard auf dem sogenannten Land-Weselom belegene Riedowsee, nunc Burschen Erben Hause, sind von der Eistowischen Witwe zwar 51 Achtl. gehoben, und ihr dasselbe darauf gerichtet zu zugeschlagen worden, sie hat aber das Rausfeld nicht bezahlen können; daher der Verkauf erwuchs zu Hausen außerordentlich verlassen, und dazu Termint auf den 27ten April c. vor dem Stadt-Serichte anberahmet worden, in welchem sich die Käufer melden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen könnten, daß dem Meißnischen der Zuschlag gewiß geschiehen solle.

Es wird vom Publico hemist kann gehabt, daß in Goldberg bey Mons. Dommerger Sen. gute haner hafte Maulbeer-Bäume, von zwei Ellen hoch, zu verkaufen, zu 50, zu 100, und zu 1000 Stück, um billigen Preis; Wer also Lust hat, solche zu erhandeln, der kan sie bey demselben melden, und mit ihm contrahieren.

Zu Treptow an der Tollense will Heinrich Algenstädt Witwe einen Gerten, so bey des Siegler Nebbers Huse, und Johann Meyer Wiese belegen, verkaufen; Wer diesen Gerten zu kaufen Lust hat, der kan sich bey dem Bürger Christian Groppenitz einfinden, und Handlung pflegen.

Vor der Prinz- und Marggräflichen Brandenburgischen Justiz-Cammer zu Schwedt sind ad instantiam derer sämtlichen Platzen-Eisen und Wormzowiere, die in Vierodem belegene Wasser- und Schmalde-Mühle, mit der geschätzlichen Date von 2704 Mhlyr. 19 Gr. 4 Pf. per publica Proclamata zu jedermann freien Kauf ausgestellt, beliebige Käufer am 4ten April, 27ten May, und 4ten Junii c. c. um ihr Gebot ad Protocolum zu geben, auctiorat, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum praensis, sub pena preclusi ac perpetui silentii in ultimo Termino vorgesehen werden.

Will in den angegebten gewissen drey Terminis Licitationis, wie aus der Intelligenz sub No. 25. a. p. zu ersehen, zu seligen Weißer Gottsfeld Eichhorst seinem Hause in Bahn, kein acceptabler Käufer sich gefunden, auf demselben nicht allein der Käufer ihre Materna, sondern unterschiedliche andere Creditore mehr haften; daher solches nothwendig an den Meißnischen, nebst einer Wiertz-Huse Landes Verkauf werden mößt; als ist Termint Licitationis auf den 4ten May pro ultimo angestettet; in welchem sich sowohl die etwaige Käufer, als auch alle seine Creditore melden, ihre Forderungen bekräftigen, justificiren, oder gewärtigen, daß sie hieraufdrücklich, und nicht ferner gehört werden sollen; und hat hieraufdrücklich einen sidern Kauf zu gewärtigen.

Seligen Herrn Senator Gålers Witwe in Banow, off rieck ihrer dasselbst habenden Gasthof, Schneue, Stallung und Känderey, zum freien Verkauf. Es ist dieser Gasthof in guten Zimmern und Stallung zur Bequemlichkeit derer Reisenden verfertigt, auch zur Brau- und Branweinbrennerey wohl ayfset, auch mit gutem Ofen und Abflehnachs verfertigt, so daß ein tüchtiger Wirt sein gutes Brode davon backen kan. Diejenigen nun, welchen besagten Gasthof zu erhandeln willens stöb, können sich den 27ten April, oder den 2ten May, entweder bey ihr selbst, oder zu Nachthause einfinden, und Handlung pflegen.

14. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Trepow an der Tollensee, hat der Bürger und Bauer Johann Eiter, ein schmal Stück Acker von drei Morgen, so vom grünen Weg bis an das schwarze Rohr durch drei Schläge geht, und vertrieben dene Nachbaren hat, an den Bürger und Ackermann Johann Friedrich Westmann, für 155 Thlr. verkauft; Welches dem Publico hemist belant gemacht wird.

Dieselbst hat der Bürger und Ackermann Martin Böß, einen Morgen Acker im Grabowischen Gelsde, zwischen Wosse, und Baumwurz aus Grischow belegen, für 70 Thlr. an Erdmann Band, und Friedrich Harken aus Grabow verkauft.

Dieselbst hat der Postwärther Christoph Barß, seinen Garten, in den mittelsten zwischen Gärten, zwischen der Wieke zu Jüchen, und Wilson, für 16 Thlr. an den Lebelschen Müller Meister Lenz verkauft.

Dieselbst hat die verwitwete Frau Bürgermeisterin Sonnenschein, ihr Wohnhaus in der Ober-Strasse, zwischen Brockmanns, und Kreuzens Wieke belegen, an den Dragoner Bayreuthschen Regiments-, und des Herrn Obrist-Lieutenant von Platzen Squadron, Nahmnen Friedrich Rigow verkausst; Welches dem Publico hemist belant gemacht wird.

Es verkauft die Herr Hauptmann von Borcke auf Roggo, sein Allodial-Gut Mein Raddo, an den Herrn Lieutenant von Bonin auf Elbeckhagen; Welches der Königl. allernädigsten Verordnung zufolge belant gemacht wird.

Es verkauft der Bürger und Kupferschmidt Meister Christian Neumann in Wollin, ein Ende Lanz das im Hinterfelde, zwischen Jacob Krüger auf den Garten, und dem breiten Barthaler Stück belegen, von zwey Scheffel Ausaat, für 65 Thlr. an den Schiff-Zimmermann Meister Lohssen; Solches wird fadermännig hemist fund gemacht.

15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die hoge, mittel und kleine Jagd auf die Wostrowschen Feldmarken Pagenkopf, Schwosow, Wismar, Walkleben, Wittenberg und Pfingrade, von Trinitatis 1753 an, anderweitig auf sechs Jahr verpachtet werden sollen, und dazu Termini Licitations auf den zarten hujus, zeten und zarten April, c. überahmet worden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht gebracht, und diejenigen so Lust haben, diese Jagden in Nacht zu nehmen, zugleich eingeladen, in gedachten Terminis, Vormittag auf hiesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, und ihren Both und Gegenboth zu thun, wobei gewärtig können, daß mit dem Meistbietenden deshalb Contract geschlossen werden wird. Signaturen Stettin den zarten Martii 1753.

Denen Jagdkleihen wird hemist gemacht, daß das Dorf Nefeld, im Prignitzkreise, bey Berkenfleth belegen ist er lieber, und lan. stets auf Johanni c. verpachtet werden soll; Es werden also diejenigen, so zu einer Aribende geneigt seyn, sich bey der Herrschaft dieses Orts anzurügiglich zu melden haben.

Da für nächst gesunden worden, wegen Verlaufung des Herrschaftlich sogenannten Heinsches Hauses und Pertinentian zu Gliedow, novum Terminum Licitationis, und zwar auf den zarten April a. c. zu präfauen; So wird solches dem Publico hemist belant gemacht, und können Pachtlustige sodann vor hiesiger Marggräflichen Domänen-Cammer sich Vormittags um 9 Uhr gestellen, und ihren Both ad Protocolum thun. Schwedt den zarten Martii 1753.

Prinz- und Marggräfliche Domänen-Cammer.
Dem Publico wird hemist belant gemacht, daß einige in dem Marggräflichen Amte Schwedt belegene Biegeladen, als: 1.) Die key der Stadt Schwedt, 2.) Bey Niederkrüzing, und 3.) Bey Nipperwiese, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, und Termind in solcher Verpachtung auf den zarten April a. c. angezeigt werden; Es können jalo diejenigen, welche gesonnen sind, eine oder die andere vorbedeutete Biegeladen zu erpachten, sich in obdemeltem Gewino vor der Prinz- und Marggräflichen Domänen-Cammer in Schwedt Morgens früh um 9 Uhr stellen, und ihrem Both ad Protocolum thun. Schwedt den zarten Martii 1753.

Prinz- und Marggräfliche Domänen-Cammer.
Zu Jacobshagen sollen die der Cammererei zugehörige Landungen, als: Der Pfingsberg der Schereberg, und Heyde-Camp, nach hoher Biroddung plus Licitation verpachtet werden; Diejenigen so diese Landungen zu pachten willens, wollen sich den zten, zaten und den zten May a. c. in des Bürgermeisters Soltis gerbers Behausung melden, ihren Both ad Protocolum geben, da denn im letzten Termine dem Meistbietenden erreichende Cammererei-Acker auf 6 Jahr zur Pachtung eingezahlt werden soll; Welches hierdurch gebührend belant gemacht wird.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden W:z Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Komischen Reichs E:z Cammerer und Thürfürst ic. ic. Entbithen allen und jeden Creditoribus, so am

des Verstorbenen Hofkath und Bürgermeister zu Colberg Johann Samuel Bohmen hinterlassenen Vermögen einige Ansprache zu prüfe vermeinen, Unseren Gruß, und folgen denewselben hiedurch zu wissen, was massen der Hofkathlits Advocate Moritz Tybelius, ut Litis Curator des erwähnten Hofkath Bohmen Kinder, vermittelst copyleichen hiedey gegeneyen Supplicati, bey uns hieselbst vorgestellt, und angehau-ten, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofkath Bohmen zur Bezahlung der in dem Inventario enthaltenen Schulden bey weilen nicht hinlänglich, Concursus dahero eröffnet, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörig vorgeladen worden möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben, und Concursus à die obitus concursifici zu eröffnen verordnet; So eis-then und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alblin zu Eöslin, das an-dere zu Colberg, und das dritte zu Törlin angeschlagen, peremtorie, daß für a dico innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderun-gen, wie ihr dieſelben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta anzeigt, auch den 18ten Junii vor Unsern Hofgerichts alblin und gestellte, die Documenta zur Justificatione eurer Forderungen in Original produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradictores und Neben-Creditoreis ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und Locum im abzufassenden Priorität-Urtheil gesetztes. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossen gedeckt, und dienjenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht ges-meldet, oder wenn gleich solches geschoben, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderun-gen gehörend juzustellen, nicht weiter gehörig, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Woraus dieselben sich also zu abten. Signatur Eöslin den 2ten
Maij 1753.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. Preuß. Hinter-Nommerischen Immediat-Stadt Eöslin, für gen allen und jeden Creditoren, welche an des hieigen Löper Gottfried Schröders Vermögen einige Ansprach zu haben vermeinen, hiermit zu wissen, daß, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu bestreden nicht im Stande ist, leichtere aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7en huius Concursus eröffnet worden, und wir als die genöthigste Edictales, und das selbs-ge alblier zu Eöslin, und den zu Colberg und Regenmaide zu affigiren veranlaßet haben. Wie citens und laden demnach dieselben hiermit ernstlich, a dico über 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieſelben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad Acta anzugezen, auch den 28ten April alblier zu Rathausbeir, entreden in Person, oder durch genugjam instruite Gevuldächtige, welche zugleich mit einem Mandato special ad transigendum verbeten, emjhünden, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitor dem Löper Salvör der und Neben-Creditoribus ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Ent-stehung rechtliche Erklärung, und Locum im abzufassenden Priorität-Urtheil zu geworden. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschlossen gedeckt, und dienjenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht ges-meldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gehörend juzustellen, nicht weiter gehörig, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-gelegt werden.

Der das Königl. Preußische Neumärkische Landvolgesten-Gerichte zu Schivelbein, steb ad instantiam des Königl. Beamten Bewerts auf Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptlich aber des verstorbenen Mühlenmeisters Wöckwens Erben, wegen ihrer Ansforderungen, Ansprache und Rechts an der von ihm für 260 Uhlre erläutster Baumgartischen Mühle, in vime triplici auf den 14ten Aprilis a. c. perem-torie, et sub pena perpetui silencii, ad liquidandum et verificandum, ediculare per publica proclamata vorgeladen.

Als der Knopfmacher Christoph Breitenfeld in Anklam, sich heimlich davon gemacht, und über dessen wenige hinterlassene Hadefigkeiten Concursus excitiet worden; So werden der entlaßene Christoph Breitenfeld sowohl, als sämtliche Creditores des Breitenfelds, hiedurch vorgeladen, in denen abes-tahmten Liquidations-Terminen, als den 6ten April, 4ten May, und 1ten Junii, Morgens um 9 Uhr, und zwar in ultimo Termino, sub pena præciati et perperui silencii, ad justificandum et verificandum vor hiesziger Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Der Stadt Rostocks Herr Heinrich zu Anklam, verkaufet seinen vor dem Stein-Thor daselbst belegenen Garten, an den Herrn Lieutenant von Esbeck, hochlöblichen Uchlanderschen Regiments. Sollte nun etwa jemand sonst der an diesem Garten eine Ansprache, Schuldforderung, oder sonst auf irgend eine Art wider den Verkauf desselben mit Beslauf etwas einzuwenden hätte, derselbe kan sich bis das 14ten Aprilis a. c. bey dem Herrn Lieutenant von Esbeck solcherhalb gehörig melden, nach dieser Zeit aber wird er nicht weiter gehörig, sondern mit seiner erwähnten Prætention ganzlich abgewiesen werden. Weshalb dieses Ordnungs-mäßig dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Es hat die Königl. Nommerische Regierung, ad instantiam des Römisch Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randenförm Kreise belegenen Güthe Lebbehn haben, nachdem er solches Anttheil an den zweyten Regierungs-Präsidienten

von Kamin wiederkäuflich auf 30 Jahr veräußert, per Edicale zum ersten, andern und drittenmal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den zten Januari c. citiret, wie die zu Stettin, Anklam und Pasewalk aßfigur Proclamata besagen, welchen die Communion einverlebet, das die in solchen Terminis Ausbleibende, mit ihrer Unprache nicht weiter gehöret, sondern von dem verkauften Gute und dessen Preiss abgesehen, und in Auszahlung dessen mit ewigen Stillschreien belegt werden sollen. Signaturet
Stettin den zaten Martini 1753.

Zu Lückernünde soll des Bürger Martin Büttner's Haus, in der langen Straße, zwischen dem Bürgerrath Matthias Lebentien, und Christian Mischen belegen, nebst der Haus-Cavel, so zusammen zu 154 Rth. gewürdiget worden, ad instantiam Creditorum gerichtlich verkaufen werden, wou Termimi Licitacionis auf den 26ten April, 24ten May, und 21ten Junii angesetzt sind, aus die Subhaftations-Patente zu Pasewalk und Luckenünde offiziatet sind. Wer dieses Haus und Haus-Cavel kaufen will, tan sich in den angelegten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Mühthaus melden, daranf biehen, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden seliges Haus und Haus-Cavel gegen bare Bezahlung ingesolden werden sollen. Sollten sich auch sonst noch Creditores finden, welche an dieses Hause auch Ansprüche zu haben vermöhlen, so können sich dieselben in diesem angelegten Licitations-Terminis zugleich melden und Beschwerde erwartigen.

Der Hörper in Grafsenberg Meister Seydel, will das Haus in Gützow, welches er mit seiner Frau bekommen, und vorwähls seligen Gottselig Engelden geädert hat, an den Stellmacher Meister Schröder in Gützow verkaufen. Es werden also diejeniger, so diesen Kauf in contradicitione gedenken, oder auch sonst eine Schulforderung an diesem Hause haben, hemst citiret, sich den zten April, 17ten April, und in ultimo Termino den zoten April Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Amts Gützow zu gestellen, ihre Contradiciones und Forderungen zu justificiren, in Fall des Ausblebens aber gewärtig zu seyn, daß sie præcuditur, und ferner nicht geädert werden sollen.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schläfers Meister Georg Dethels Witwen Haus, in der Brodscharen-Straße, wo schon dem Herrn Servis-Recepter Ebert, und Brau-Brauwanen Herrn Bernhard, cum perennio, so zusammen auf 188 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich torzet, dafelbst zu Mühthaus von einem Hochbedien Rath, Gaubden halber, gerichtlich verkaufen, und dem Meistbietenden abdicirt werden; Diesenigen aber welche solches zu kaufen, oder eine Ansforderung daran zu haben vermehlen, sich den zoten Mart. 10ten April, und 4ten May a. c. bestimmten Orts, Vormittags sub pena præclusi et porpeni silencii zu melden haben. Die diesenthal ertheilte Proclamata sind zu Colberg, Edolin und Trepow offiziatet.

Zu Edelin verkaufet die Witwe Weilen, ihr hofstift habendes Wohnhaus, an den Kleinsommer-Meister P. Lach; Welches hier durch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird: Wer darüber etwas einzuhenden, oder an die Veräußerung zu fordern, tan sich in Termino den 12ten April c. zu Mühthaus melden, um widrigen der Præcution gewarnt.

Zu Trepow an der Rega soll ad instantiam des Füssler Apenborgs, hochlöblichen Mündowischen Regiments, des Capitoris Joachim Deisen Scheune, so vor dem Colberger Thor belegen, und auf 48 Rth. gerichtlich torzet. Ingleichen dessen Garten auf der Bullenburg, welcher auf 50 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. gewürdiget, Gaubden wegen, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen werden, und sind Termimi Licitacionis auf den zten April, den 14ten May, und den 12ten Junii angesetzt worden; Diejenigen nun, welche obbenannte Scheune und Garten an sich zu kaufen Lust und Beileben haben, wollen sich in demselben Termino Vormittags um 9 Uhr zu Mühthaus melden, ihren Both ad Procoollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen. Wie denn auch alle Creditores, welche ex iure reali an diesen Stücken eine Ansprache zu haben vermehlen, ad liquidandum er verificandum eredita, sub pena præclusi silencii hierdurch citiret und vorgeladen werden.

Zu Trepow an der Rega soll auf Ansichten der Kirche zu Triesb, des Bürgers und Beckers Meister Christian Wilhelm Köchlers aus der Wallenburg, zwischen Benterts Eben, und dem Buchmacher Schulzins belegenes Wohnhaus, welches gerichtlich auf 71 Rthlr. 6 Gr. 5 Pf. torzet ist, an den Meistbietenden in öffentlich verkaufen werden, und sind pro Termimi Licitacionis der 25te April, 25te May, und 21ste Junii prædicta worden; Diejenigen nun, welche obbenannte Haus an sich zu kaufen vermehlen, wollen sich in vorzedachten Terminis zu Mühthaus melden, ihren Both ad Procoollum geben, und der Meistbietende in ultimo Termino der gerichtlichen Addition gewärtigen; wie denn auch jingleich alle Creditores, welche an dem Hause eine Ansprache zu haben vermehlen, ad verificandum ei liquidandum credita, sub pena præclusi et perperu silencii hierdurch citiret und vorgeladen werden.

Als der Pastor Gottfried Küh zu Tretow, bey dem Königl. Hinter-Dommerschen Kapillen-Collegio zu Edolin angeseiget, daß seine zwei älteste Enkarden, seligen Paroys Schünen Kinder auf eine gäuliche Abfindung war drungen, sich aber gewisse Umstände ergeben, nach welchen wider den auch sel. Paroys Misericordia Totes zu Persang, als seine Enkarden mitreichen Gross-Vater, nicht allein einige Forderungen annoch formirte werden, sondern auch dessen Kinder erster Ehe, von deren seligen Vater wider das Lessamens vom 26ten Febr. 1749. Erben seyn wolten, und er also zu seiner mehrern Sicherheit, des seligen Paroys Todes zu Persangis Creditores durch die öffentlich Intelligenz-Bogen rüthen zu lassen nötig sind, mit

Bitte, solches zu veranlassen, und denn des Impetratus Gesu auch hierunter bestreitet, und Terminus hiezu auf den 1ten April. a. c. präfigiert worden; So habe alle und jede des mehrgeachten seligen Pastoris Troles zu Persangis Creditores, welche etwa an dessen Nachlaß eine Ansprache ex quoque capite zu haben vermessen mögten, in obigem Termino vor dem König. Hofgerichte sich zu gesellen, ihre etwaige Verderberungen mit unredelhaftem Documente gehörig zu jüdischen, und darüber sodann rechtliche Erklärung, auf dem Ausbleibungsfall aber zu gewährigen, daß sie von dessen Nachlaß abgewiesen, und gänzlich präsumtirt werden sollen. *Signaturem Eöwim den zoten Februar. 1753.*

S. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Ad instantiam des zu Pasewalk verstorbenen Bürgers und Töpfers Meister George Jacoben hinterlassener seines heider Kinder zugehörigen, vor dem Stettinschen Thore belegenen Gartens, soll in Terminus den 14ten Martii, 28ten Martii, und 1ten April. a. c. öffentlich beim Wasser-Gerichte in Rathhaus Wormitztages von 9 bis 12 Uhr sichtbar, und in ultimo Termo: no dem Meißtichenden zuschlagender werden: wels das dem Publico hiermit befandt gemacht wird. Auch haben zugleich in dictis Terminis sämtliche Creditores sub pena præclusi sich zu melden.

Die Creditores des Ober-Amtmann Schmidt's, so an dessen adelichen Gut Churedorf, im Solbinschen Kreise, und welches die Qualität hat, an bürgerliche verlaufft zu werden, etwas zu fordern haben, sind aber malen edictatior ad liquidandum auf den 27ten Martii, den zoten April, und zoten May c. vor die Neumärkische Regierung citirr worden, jedoch sub pena præclusi: welches hierdurch denen, so daran gelegen, nochmals fund gemacht wird.

Des entwischenen Tuchmacher Daniel Gelestan Hanß zu Zerow, welches nach einer aufznommenen Doce auf 230 Rthlr. gebildet ist, zwar verschiedentlich zum Rent gestellt, darauf aber nicht mehr als 140 Rthlr. gebot worden. Wie nun das Oblatum nicht zufällig, die bekannten Creditores sämtlich zu befriedigen; So wird Serainus zu anderworts Verlauffung dieses Hauses auf den 4ten May præstizieret, und dienten, so dasselbe zu erhandeln Belieben tragen mödten, eingeladen, sich alsdann zu Rathhouse einzustufen. Nicht minder werden sämtliche Creditores, so an dem entwischenen Seelen, eine gegründliche Rorderung haben, citirr, in besagtem Termino sich zu melden, ihre Verderberungen gründlich darzuthun, in Entschuldung dessen aber haben selbige sich selbst beyzumessen, wenn sie zunächst ihres Anspruchs verlustig erkläret werden.

17. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Gollnow wird noch ein Blumermann und Grey-Schlächter verlanget; Wer nun Lust hat sich dafelbst hinzugezogen, kan sich bey dem Magistrate melden, und gewaltigen, daß ihm dorferde alle hülfeliche Hand leisten wird, und seinen Unterhalt durch anwendbaren Fleiß reichlich finden wird.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Stifts-Kirche und Aemen-Hause zum Heil. Geist in Anklam, liehen 100 Rthlr. Capital zur Unterhle; Wer abschrlas Sicherheit stellen, und Conventum Reverendissimi Confessoris beyringen kan, beliede sich v. E. Hochster Rath, ob deren vereidigten Provisoris obj gemeldeten Stifts zu melden.

Es liegen 200 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche sinkbar an sich nehm, und die gehörige Sicherheit stellen will, beliede sta. bey die Altermänner Herrn Paul Buchner, und Herrn Johann Christian Dörnicken in Stettin zu melden.

Bey dem S. Marien grossen Kasten zu Stargard, ist ein Capital von 600 Rthlr. Legaten-Gelder, in Edictmäßigen Münz-Sorten eingetommen; Wer solches angulichen verlanget, und die erforderliche Sicherheit bestellen kan, wolle sich halbe bey dem Kriegsrath Hoyer in Stargard melden.

Es fallen 150 Rthlr. Kinder-Gelder unster gegen sichere Hypothek ausgethan werden; Wer also selbige benötiget, und Sicherheit seynsland stellen kan, derselbe kan sich bey den Wormünden, belym Gürtler Ephraim Engel, oder bey dem Hansbaum oder Elchhardt melden, und Beschiedes erwarten.

Es liegen 200 Rthlr. Legaten-Gelder parat, so der S. Gertrudien-Kirche zugehörig, und sollen auf stiore Hypothek ausgethan werden; Wer selbige vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Festhalle melden.

Es liegt ein Capital von 109 Rthlr. Pupillen-Gelder parat, welches mit Consens des hoardöllischen Wassers-Amts, gegen Stellung sicherer Hypothek ausgethan werden soll; Wer solches an sich zu nehm, Belieben tragen sollte, kan sich desfalls bey dem Altermann Conrad Brübst, als auch bey dem Altermann C. Esper, auf dem Kloster-Hof melden.

Es sind bey der Compagnie von Elbogen 100 Rthlr. eingekommen, so wiederum zinsbar bestätts get werden sollen; Wer solcher benötiget, beliede sich bey dem Kaufmann Spiring zu melden, da denselbigen gegen Verfallung der gehörigen Sicherheit, folglich ausgezahlet werden sollen.

Nierhundert Reichsthaler Crediten-Gelder sind zu bestätigen; Und kan man sich dieserhalb bey dem Präposito Hierold zu Werden melden.

Es sind 100 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche gegen sichere Hypotheken zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun Lust hat dieses Capital an sich zu leihen, derselbe kan sich bey die Wormünden e dem Schlächter Meister Kop, und dem Schlächter Meister Böld zu Stettin melden. De

Davon des seligen Herrn Magister Gabewessers Erben Gelben, über 1000 Rthlr. eingeskommen, und solche auf sichere Hypothek sollen zinsbar ausgethan werden; So können diejenigen, welche sichere Hypothek setzen, und eines Königl. Papillen-Collegii Consensus beprüfungen, können sich entweder bey dem Herrn Secretario Ravenstein in Starzach, oder bey dem Wohlmeindern Herrn Pastor Pauli in Gudow an der Ihna, oder bey dem Herren Pastor Hollagen in Schwinkel melden.

19. Avertissements.

Zu Neu-Stettin sind ad instantiam Creditoris, Herrn Cammerer Stockmanns, von des Kaufmanns Gerichts Grundstücken folgende subhaftiret, und sollen in Termino ultimo Licitationis den 26ten Aprili a. c. plus Licitanci zugelassen werden, als: Dreiviertel Morgen bey Dr. Peters Berge, mit bestellter Wintersack, so farret 12 Rthlr. 6 Pf. 1 Morgen Acker im Sonnen-Windel, mit best. über Saar, 17 Rthlr. 17 Gr. Dreiviertel-Morgen dasselbst, mit der Saat, 15 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. Einen halben Morgen im Löppen-Windel, 11 Rthlr. 12 Gr. 1 Morgen im Kloster-Gelde bey Körprich Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen im Berg-Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen in den Langen-Stücken, 12 Rthlr. 1 Morgen am Tharowischen Sandberg, 10 Rthlr. 1 Morgen im Dümken-Mieze, 10 Rthlr. 1 Morgen am Büdchen-Berge, 18 Rthlr. 2 Morgen im Dümken-Mieze, mit dem Hirschlage, 26 Rthlr. 1 und einen halben Morgen im Dümken-Mieze, mit dem Hirschlage, 12 Rthlr. 1 Weiß an dem Fleis, 12 Rthlr. 1 Koppal im Düschen-Windel, 20 Rthlr. so in Summa auf 262 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich farret sind. Sollte jemand hierüber etwas einzuwenden haben, derselbe mög. in den azten Aprili a. c. in Rathaus melden, oder hat zu gewärtigen, daß er nachher nicht weiter gehörte werden soll.

Es ist zu Krakow, Rügenwaldischen Amts, in Hinter-Pommern belegen, Frau Maria Dorothea Kümmn, seligen Herrn Pastors Sucters nachgelassene Witwe deselbst, seit ab instantia und ohne Leibess-Eben verforben. Da nun deren Nachlaß gehabend gerichtlich inventirt, und in gerichtlicher Verwahrung gebracht, man aber zur Zeit nicht weis, wo vero rechtmäßige Erben vorhanden: So wird solches hiermit öffentlich befandt gemacht; und da verlaufen wiß, das in Berlin, und zu London in England die Versteobene noch nahe Bluts-Freunde nachgelassen; So werden dieselben hiermit citirt, in Zeit von drei Monathen, und zwar in Termine den 2ten Junii a. c. vor das Rügenwaldische Königl. Amts-Gericht zu Schlosse, entweder in Person, oder durch genügsame Gewollmächtigen zu melden, dero daran habendes Recht zu justificiren, und in der Erbschaft zu legitimiren, da demn, wenn solches gehörig geschehen, nach dem errichteten Inventario denen rechtmäßigen Eben die Erbschaft extrahiret werden soll.

Als der Materialist Nicolaus Breuer, und dessen Sohn, der Doctor Medicini, Johann Nicolaus Sezener zu Halle, sic seit einiger Zeit unterfangen, die sogenannte Richtersche, oder Hallische Medicamenta nadymuten, das Nierensche Familien-Pettricja zu gebrauchen, deren Bericht von diesen Medicamentis nadymudrucken, und solchergefalt ihre nachgemachte Medicina, unter jener Nahmen und Credit zu debitisiren, auch sogar zum Hauppen berunt zu schicken. Seine Königliche Majestät aber dieses fernere fälschliche Unternehmnen dessen Sezener, hie 50 Ducaten Strafe auferlager, auch wegen dieses Fals, wodurch das Publicum hintergangen wird, von dem Königlichen Ober-Collegio Medico eine Untersuchung veranlaßet worden; So wird sämlichen Medicinae Veteribus und Practicis, auch Land-, Kreis- und Stadt-Aphelis, ingleichen Apothekern und Chirurgis alhier in Pommern, bedurch aufgegeben, auf diese der beiden Sezener nachgeschichte falsche Richtersche, oder Hallische Medicamenta, genau zu vigiliren, und sobald sie dergleichen irgendwo finden, solche anzuhalten, und davon ungeräumt an das hiesige Provincial-Collegium Medicum, zur ferneren Verfügung zu berichten. Signatum Stettin den 17en Martii, 1753.

Königlich Preußisches Pommersches Collegium Medicum.
Nachdem eine gewiss Weibes Person, so sich nekant Friederica Oppelia Dorothea von Kleist, von ihrem Mann, einem Hauptmann von Kleist entlaufen, und die Kinder sitzen lassen, anss die und da auf ihr Capital, sic auf Berlin einem Pommerschen Dorfe seien hat, Geld aufzunehmt, und man sie nicht habhaft werden kan; So werden alle und jede ersucht, ihr nicht den allergeringsten Willen widerfahren zu lassen, sondern das Capital sol denen Kindern zu gut behalten werden. Disziengen aber, so ihr wider dero Freunde willen etwa vorschreiben möchten, können versichert sein, daß sie nicht allein keinen Heller wieder bekommen sollen, sondern sie würden gewiss noch Verantwortung dazu sich über den Hals ziehen.

Der Bürger und Materialist Wallber in Jacobshagen, verkaufet zum Confectio seiner Ehefrauen, und der Normubur ihrer Kinder ersterer Ehe, ein von dem seligen Herrn Bürgermeister Hollagen hinterlassenes Wohnhaus, nebst Stallung, Scheune und Garten hinter der Mühle belegen, und das rothe Haus genannt wird, in Auszahlung der ältesten Stief-Dochter, an den Bürger Herrn Friederich Vorcharten das selbs, erb- und eigenhändig, und wird das Kauf-Premium den 1ten Mai 1753 von letzterem gerichtlich geahlet werden; weshalb solches hiermit nach Königlicher Verordnung bekannt gemacht wird. Diejenige so ein gegründetes jus contradicendi zu haben vermeinen, können daher bey einem hiesigen Magistrato ante Terminum solutionis sich melden und ihre Iura vindiciren, wodrigensfalls genärrigen, daß sie damit nachher nicht ferner werden gehörten werden.

Dem Publico wird hiermit befandt gemacht, wie des seligen Herrn Hofstach Kiessteins Herren Erben, den vor dem Wallber, gegen dem Ringe, der Preußische Adler, belegenen Garten, nebst Wohnung, Stal-

Jung, und allen Vertreternen, an Herrn Stesemann erb, und eigenhümlich verkauft; Welches auch karb vor Weihnachten sooon einmal durch die Intelligenz publiciret worden. Well aber damahl die Zeit zu karb es dreymal einzusehn; So wird es hiermit nach Königl. Verordnung nochmalen kund gehan; wenn wieder Wermuthen jemand etwas einzuwenden hat, sic derselbe bey dem Herrn Käufter zu melden; will nach bewocheinendem Verlassungstage niemand weiter gebeten werden wird.

Herr Friedrich Horchard zu Jacobshagen, kauft eine Huf Acker von des seligen Bürgers Christian Wends Witwe; welches hiedurch nach hoher Verordnung befandt gemacht wird. Die Auszahlung des Kaufs Pretii geschiehet den 12ten Maij z. c. in des Bürgermeister Splitgerbers Sbansung.

Es hat der Kaufmann Herr Georg Christoph Glaßfleiß in Stolpe, von dem Schiffer Michael Herzog in Stepenz, ein Dritt Theil seines Gallot Schifffs, S. Michael gesauat; an sich gekauft; Waldes Kd. zugleich allergrädigste Verordnung gemäß hemilt befandt gemacht wird; an falls dieferhalb jemand was einzuhanden hat, kan sich derselbe bey oberwohnten Käufter, oder auch bey dem Kaufmann Johann Christian Thiel in Stetin melden.

Es ist in abgewichenen Monath Januaris, zu Rosenfelde im Greiffenbagenschen Kreise belegen, um dem Herrn von Anderheim ing. hörig, dessen viele Jahre bey ihm gewesener Gärtner, Mahmens George Dominicus, aus Preussen gedüngt, in einem hohen Alter unverheirathet gestorben. Derselbe hat auf seinem Tod-Bette, sein wenigstes erparates Lohn, zu ein und andern Sachen anumenden ordiniert, da er ohnedems keinen von seinen Freunden an Leben genutzt. Solte sich aber dennoch jemand zu dessen Vermöndhaft legitimten können, derselbe hat sich in Zeit von drei Monathen in Rosenfelde bey dasiger Herrschaft zu melden, weil nach der Zeit niemand weiter gebeten werden soll.

Da Apri. hat der Stadtrechtsche Klein-Bürger Christian Gronck, sein auf dem Stadtkreide, insischen Johann Ehden, und Michael Grunbergens bezeugtes eigentliches Wohnhaus, cum pertinenzia, außer dem dably beständlichen Speicher, an den Bürger und Ackermann Ernst Krüger, für 120 Rct. erblid verkauft; Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 12ten April z. c. angesezt; weshalb ein jeder bei diesem Verkauf sein Recht wahrnehmen kan.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Cämmerer und Thurnfurst ic. ic. Endbißt denen Lehnshoflern lieben Getreuen, sämlichen Lehnshoflern an dem Gute Mahnwitz, demn von Maßowen, Unsern Grus, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Major Franz Jacob von Bißwiz, vermittelst eines übergebenen, und in Abdruck liebey liegenden Supplicati angezeigt, wie daß er nach geschlossenem, und sub A. produciteren Kauf-Contract, das Gute Mahnwitz cum pertinenzia, von dem demnähmigen Lieutenant Schwerinschen Regiments, Caspar Otto von Massow für 8000 Rktle. erhandelt hätte, und zu seiner mehrern Sicherheit notwändig finde, euch per Bickales eitzen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, und alß zu Cöslin, wie auch zu Stolpe und Lauenburg offigieren zu lassen, allergrädig gerufen möchten. Wan Wir nur solchen Suchen statt gegeben; So eitzen und laden Wir Euch hiermit ernstlich, a dero innerhalb 12 Wochen, novon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu redouen, auch: Ob ihr bei obgedachten Gute Mahnwitz das Ius protinuoso zu exercitent, oder seibiges zu retinuen, und respektive zu reuerten gemeinet seyd? ad Acta zu erklären, auch den 1ten Junij z. c. vor Unserm Hofgericht hieselbst zum Verhör unausbleiblich zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicaten bezahlte Kauf-Premium sodann parat zu halten, mit ernstlichem Befehl, bezeitigen einen Advocate anzunehmen, und denselben mit genugzamer Instruktion und gehörigter Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verzeihen, ihm auch eure Exceptiones ante terminum an die Hand zu geben, dann in Entstehung der Güte soforo finalis Erkenntnis erfolgen könne. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta vor beschloßen geachtet, und diejenigen Lehnshofler, welche wegen ihres Lehn-Rechts ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie beregeten Tages sich nicht gestellt, und ihr etwaniges Lehn-Recht gebührend juktus heiret, nicht weiter gehöret, von diesem Gute Mahnwitz abgemessen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wer nach sich also diezelben zu achten. Signatum Cöslin den 26ten Febr. 1753.

(L 8.)

G. G. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als auf Königl. allergrädigsten Befehl, zum Besten lehrbegieriger Jugend, auch erwachsendes Erbhaben, in Cammin eine Schule zu Erlehrung des seinen Moltz-Schreibes nach Sächscher Art angelegt, und mit einer tüchtigen Lehrmeisterin versehn worden, welche alle diejenigen so da Belieben tragen, diese so nützliche Arbeit zu erlernen, ganz ohne entgeldlich unterweisen soll, dergestalt, daß derjenige, welcher es zu lernen Lust hat, nicht die geringste Kosten annehmen darf; So hat Magistratus diese hochfürstliche Anordnung, nach Seiner Königl. Majestät allergrädigsten Befehl, in jedermann's Wissenschaft befandt machen, und notificieren wollen.

Denes des seligen Schiffer Johann Johns, und dessen seligen Cheftauen Erben, justschendes Erbhans, welches auf dem Kloster-Hofe, zwischen des seligen Becker Meister Schumachers, und des Schiff's-Zimmers gesells Greifmühlen inne belegen, wird den zoren April. c. Vormittags um 9 Uhr, bey der Königl. Hochpreis. Regierung, vor- und abgelassen werden; welches hiermit gebürg kund gemacht wird.

Zu Daber verkauft die Witwe Hüttnern, ein Würdeiland an den Kreis-Audexenber; So jemand weshalb dieser Kauf und Verkauf etwas einzuhanden vermeinet; derselbe hat sich a dero hinten 4 Wochen bey E. E. Rath daselbst zu melden.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XV. Sonnabends den 7. Aprilis 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottet Geaden Wir Frederick, König in Preissen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Michaelis Reichs Erb-Cämmers und Churfürst &c. &c. Entschieden allen und jeden Creditoribus, welche an das verstorbenen Pastoris Christian Spittgärters zu Buddendorf Vermögen einigen An- und Zuspruch haben mögen. Unsern Geus, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß über diese Spittgärtersche Verlässlichkeit, da aus dem davon aufgenommenen Inventario sich ergiebet, daß das er alienum des Debitoris Nachlass weit übersteige, und die inter nomina activa aufgeschäfte Post mehrenfalls inex gible sind. Als wir nur auf Anhälften des Postmeisters Schultz zu Gollnow, die gesuchte Ediculares zu eurer gehörenden Vorladung ad liquidandum veranlaßt, und dem Syndico Hanow zum Interim-Curatore, mit Consens der stet bischer Creditorum bestellte haben; So critis. Wit euch hielteit, und in Kraft dieses Proklamare, wovon eiors hier, das andere zu Gollnow, und das dritte zu Massow angekündigen, peremone, daß Ich a daz innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu reden, und also in Termino den 25ten Junii a. c. eine Forderungen, wie ihr dieselben mit uns' labelschaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verstreiten vermeintet, ad Acta angeliefert, auch alsdann auf Unserer biesigen Regierung vor den Hächten, welche Wit solant in Commissionen der Liquidation bestätigten werden, auch gestellt, die Documente zur justificatione eurer Forderungen in Originali producere, eure Forderungen halber mit dem Curatore und Redens-Creditorum ad Protocolum verfaßtes, gütliche Handlung pflieget, und in deren Entsczehung rechtliche Erklärung, und Locum in der abfaßens den Prioritäts-Urtheil gewürtiget. Mit Absauf des Termins: aber sollen Acta für beschloßen grad set, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gestellt, oder wenn gleich solches geschahen, sich doch benannen den Tags nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörig bestätigt, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein zwiges Sillswelzen auferlegt werden soll. Signaturem
Stettin den 7ten Martii 1753.

Zur Königlichen Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident, und Regierung-Matthe

(L.S.) v. Hochholz, Regierung-Präsident.

Da über des verstorbenen Pastoris zu Buddendorf Spittgärters Vermögen ob insufficiens Concursum erfünet, und dieserhalb Creditores, welche an diefem Nachl. eine Ansprache zu haben vermeinten, gegen den 25ten Junii a. c. ad liquidandum per Ediculares, die diesseitig zu Stettin, Massow und Gollnow offisiegt, vorgeladen; So wird solches hielteit sämtlichen Creditoribus zur Nachricht und Aufführung befandt es moget, immassen diejenigen, welche in gebrochenen Termino nicht erschienen, und ihre Forderungen nicht gehörig bestätigt, präcludiret, und von den Debitoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigen Stillstofwirken belegt werden sollen. Signaturem Stettin den 7ten Martii 1753.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung,

Zu Grossenbergs verlaufen der Bürger Meister Matthias Blüder, sein Wohnhauß, in der Hohenhorfschen Straße, bey dem Herrn Accr. Controleur Bauer belegten, an Meister Daniel Blümer. Wer nun an diesem Hause ex jure reali hypotheca, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeintet, muß sich a dico publicatione dieses Bogenes, bis an den gten April in Rohtshause melden, und sein Name darüber, als an diesem Tage der Kästen sich sonst in ein Decretum publicationis wird geben lassen, und danach si seinem Weiste responsible seyn.

Als sich zu denen, vor dem Kaufmann Adam Munk, bey dem Camminischen Gerichte deponirten 420 Sicht, nachdem durch die Königl. Regierung, Erkältung vom 1ten Decbr. a. p. die Post-Casse davon gänzlich abgesperrt, gar viele Creditores gemeldet, und Magistratus in Cammin dagero ac militare worden, darüber einen formlichen Liquidations-Proces anzuberaumen, und Proclamata, welche zu Cammin, Stettin und Greifswalde offisirt, expedieren zu lassen, in welchen Terminum ad liquidandum et delucidandum Iura prioritatis, auf den 20ten May a. c. prästet; So wird solches auch hiermit gehörig bestätigt, und sämtlichen Creditoribus angebradet, sich in predicto Termino, sub pena prædicti bey dem Camminischen Magistrat gehörig zu melden.

Zu Rostock verlaufen der Bürger-Jude Hirsch Moses, sein daselbst besessenes Wohnhauß, mit allen Einrichtungen, aus freyer Hand; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß bestandt gemacht wird; Wer nun an solchen Hirsch Moses Hanse eine Ansprache zu haben vermeintet, oder auch auswärtige Creditores sich finden sollen, so können solche den gten May a. c. sich vor dem Stadtkericht in Rostock melden, und ihre Forderung verstreiten, im anschließenden Fall aber sie sich prædictus les- ben wünscht.

Zu Preß hat der Grosschmidt Meister Michael Brederlow, 1 Morgen Hauptstück auf dem Wodin, zwischen der Braun Elias Liskimadeen Stadt; und Peter Bellinen Adler Feldwerts belegen, von der Wits vor Becker Wodthiesen, für 60 Rthlr. reichlich gekauft; Wer daran also ex quo sunque capite es auch herzählen möge, gegründete Anforderung, oder sonst ein Jus contradicendi hat, derselbe kan in Termino den xten April, alsdann die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll, sic melden.

21. Avertissements.

Es hat der Schiffer Johann Sunde, sein Wohnhaus auf der Königl. Amts-Wyck zu Cammin, verkaufet; dieses ist zwischen Christian Spanteckow, und Johann Stärbers Häusern ohne belegen, und soll dasselbe den xten May vor- und abgelassen werden. Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich im Termino bin dem Herrn Vt. gemeines Reyer in Cammin melden, und seine Jura wahrnehmen.

Es hat der jegliche Besitzer des Gutes Glügk und Radefeldt, Herr Joh. Fr. Grieße, aus der Intelligenz sub Num. 5. 6. et 7. mit nicht geringer Befremdung erschen, daß der Herr Proviant-Commissarius Blaueck aus Colberg, Verwalters zu obdeneindeten Gütern nach Colberg einziret, solche zu archendieren; Nun sind diese Güther Lehne des Geschlechts dexter Herren von Heydebrecht, und müste vermögl. Contractus ein Jahr vorher aufgefündiget werden; dieses nur ist neben unter rechtbekändigem Vollmacht des Herrn von Heydebrecht, noch weniger gerichtlich geschehen, und am allerwichtigsten hat man sich wegen deuen Revisionibus dieser vorher ganz wisse und niedergelegenen Güther ordentlich verglichen. Man wil also das Publicum hieron avertiren, sich nicht eher mit obdeneindeten Herrn Blaueckern einzulassen, bis solches alles bewurcket worden; ja man achtet sich nicht schuldig, das Guth abzutreten, weil Contractus stipulirt, daß die Aufzündigung ein Jahr vorher geschehen mus, welche Zeit aber schon seit Mariä Bekündigung 1753. verflossen ist.

Zu Neuen hat der Bürger und Tischler Gottfried Range, sein erb- und eigenthümliches Wohnhause, nebst der Scheune und Garten, belegen in der langen Straße, wie auch die Winter-Saat auf einer halben Bucht-Hufe, an seinen Sohn, den Baumann Erdmann Range Kauf, weise überlassen. Die gerichtliche Verlassung an den Käufer ist auf den xten April. a. c. anberabmet; alsdann dienstigen, so wider solchen Verkauf oder Kauf etwas einzuwenden haben, sich des Morgens um 8 Uhr gerichtlich melden können; wiss drigenfalls keiner nachgehends gehöret werden soll.

Zu Sudiß verkaufet Lorenz Anholdt, sein am Viehmarkt gelegenes Hans, an den Luchmacher Meister Dornbusch Jun. Die Extraktion des Kauf-Briefes, zugleich auch die gerichtliche Verlassung, soll gefehen, den xten May a. c. dahero alle, si auf eine oder andrer Art von der Sache interessent, ihre Jura im Termino wahrnehmen, Bescheidet, oder der Præsulion erwarten können.

Da der Termino zur Siebung der zweiten Classe der Berlinischen Real-Schulen-Lotterie bereits auf den 28ten May a. c. præfigirt worden, und daher nötig, daß die Herren Interessenten ihre Billets zur zweiten Classe mit 1 Rthlr. 8 Gr. mit dem sordensamten renoviren: So wird erstres hierdurch gehrig notifiziert, und die Herren Interessenten die Renovation sub pena præluk in diesem April Monath verfügen; auch sind bei dem Senator Wallen allhier auch neue Billets zu dieser Lotterie zweiten Classe, das Stück zu 1 Rthlr. 8 Gr. zu bekommen.

Der Schuz-Jude Salomon Horchard zu Cöslin, hat hierdurch dem Publico benachrichtigen wollen, da zeitheis in Hinter-Pommern nicht allerhand Seyden-Waaren zu bekommen gewesen, sich derselbe nunmehr mit allerhand dergleichen Waaren völlig versorgt, und denen Liebhabern die Preise dergestalt billig verschafft, als wann es von Berlin verschrieben werde; versichert noch überdem für baars Bezahlung 2 pro Cent, oder 2 Rthlr. 6 Pf. sich desourcieren zu lassen.

Es wird dem Publico hiermit vorntifiziert, daß der Herr General von Münchow zu Briesen im Schleswickschen Kreise, seine in Briesen im Schles. habende Anteil Güther, an die Lieutenantin Handt, geborene von Daniken, um und für 6500 fl. Pommersche Wehrung, dero sedret habe; Dafern jemand an solchen Güthern eine in Recht habende Ansprache zu haben vermeinet; möchte man sich dieserhalb binnen 4 Wochen, aucte perpetuii Annii bey dem Schievelbeinschen poscolbischen Land-Vogtley-Gerichte gehrig melden, und seine Jura anzeigen.

In Regenwalde verkaufet der Bürger und Amtemeister des Gewerks der Becker Michel Horpe, dessen Scheune vor dem Greiffenbergischen Thore, zwischen Georg Daniel Hofmägern, und Christian Fries dörch Matthies ohne belegen, zum Edtentauß, an die vermittele Präpositur Pultwendorf; Wer darüber etwas einzuwendet hat, muß sich in einer Zeit von drei Wochen, und also zwischen hier und Ostern melden; widrigfalls derselbe nicht der Præsulion gemäßigt zu will.

Zu Grevenwalde in Pommern, ist der Bürger und Kaufmann Herr Daniel Münzfass willens, dessen Garten in der Karolenschen Statt, welches ihm vor einigen Jahren von seinem Spannbergischen Erben, und dessen Kinder Vermunder verzelet, wiederum lagzuschlagen, und allenfalls zu verkaufen; Solten nur etwa die Spannbergischen Kinder und Erben, welche anio von hier gegogen, Lust und Gelegenheit tragen diesen Garten wieder einzufüllen, so haben sich derselben binnen 4 Wochen allhier geborgnen Ortes zu melden, und des Herrn Münzfass baar ausgelegtes Geld wieder abzugeben, oder aber zu gewähren, daß nach versessener Zeit dieser Garten an die Weißbietende verkaufet werden soll.

Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

- Vom 26ten Mart bis den 1ten April. 1753.
 1. Wenz Paulsen, dessen Schiff der junge Tobias,
von Cappel mit Aufern.
 2. Johann Döker, dessen Schiff Thomas und Will-
liam, von Dübenholz mit Ballast.

Summa 2. angelommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

- Vom 26ten Mart. bis den 1ten April. 1753.
 1. Ande. Rauter, dessen Schiff Elisabeth, nach Es-
bek mit Glas.
 2. Carl. Bäffert, dessen Schiff der junge Tobias,
nach Copenhagen mit Baumholz.
 3. Joh. Gramhoj, dessen Schiff Jungfrau Maria,
nach Copenhagen mit Baumholz.
 4. Carl. Prug, dessen Schiff Maria, nach Copen-
hagen mit Baumholz.
 5. Joh. Ketelbörter, dessen Schiff S. Johannes,
nach Copenhagen mit Baumholz.
 6. Mich. Säth, dessen Schiff S. Michael, nach
Copenhagen mit Blecken.
 7. Carl. Spiegelberg, dessen Schiff Barbara Me-
gina, nach Copenhagen mit Baumholz.

8. Nicol. Jürg, dessen Schiff Maria, nach Copen-
hagen mit Baumholz.
 9. Joh. Wegener, dessen Schiff Jacobus, nach Copen-
hagen mit Baumholz.

10. Erdmann Nordenberg, dessen Schiff Tobias, nach
Copenhagen mit Baumholz.

11. Peter. Camratt, dessen Schiff die uns Gieb,
der nach Lüneburg mit Weizen und Glas.

12. Mich. Köhler, dessen Schiff S. Johannes, nach
Auerode mit Baumholz.

13. Daniel. Söternin, dessen Schiff S. Michael,
nach Ryde mit Baumholz.

14. Joh. Zollig, dessen Schiff Maria Catharina,
nach Copenhagen mit Baumholz.

15. Jacob. Zollig, dessen Schiff Anna, nach Copen-
hagen mit Baumholz.

16. Joh. Mölg, dessen Schiff Dorothia, nach Es-
perhagen mit Baumholz.

17. Chr. Strotow, dessen Schiff Maria Frederica,
nach Copenhagen mit Glas.

18. Mich. Sprenge, dessen Schiff Sophia Julianæ,
nach Copenhagen mit Baumholz.

19. Jacob. Dörenberg, dessen Schiff Anna Catharina
no, nach Copenhagen mit Baumholz.

20. Chr. L. Krüger, dessen Schiff Tobias, nach Copen-
hagen mit Baumholz.

21. Hein. Lüdemann, dessen Schiff Carl. Carolina,
nach Copenhagen mit Baumholz.

Summa 2. ausgegangene Schiffe.

(NB. Wegen Mangel bis Raum folgen die übrigen
Schwimemunder Schiffe kommende Woche.)

Zu Stettin abgegangene Schiffe und derer Schiffe Namen.

- Vom 27ten Mart. bis den 4ten April. 1753.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Mart.
find allhier 14. Schiffe abgegangen.
 Num. 1. Philipp Brandenburg, dessen Schiff Leo-
siens, nach London mit Blecken.
 16. Joh. Johnholz, dessen Schiff Maria, nach Es-
bek mit Blecken und Glas.
 17. Jac. Horre, dessen Schiff Maria, nach Aueburg
mit Kornmaulz und Salz.
 18. Christian Köhler, dessen Schiff Maria, nach
Copenhagen mit Schiffsholz.
 19. Joachim Vogelsdorf, dessen Schiff Maria, nach
Königsfuer mit Salz.
 20. Dan. Bölg, dessen Schiff Friedrich, nach Aue-
burg mit Baumholz.
 21. Michael Lieckett, dessen Schiff Maria Elis-
abeth, nach Amsterdam mit Kleopatz.
 22. Michael West, dessen Schiff Anna Carolina,
nach Königsberg mit Salz.
 23. Michael Megelitz, dessen Schiff Anna Doro-
thea, nach Copenhagen mit Schiffsholz.
23. Summa derer bis den 4ten Aprilis allhier
abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schi- fer und derer Schiffe Namen.

- Vom 28ten Mart. bis den 4ten April. 1753.
 Von Anfang dieses Jahres bis den 28ten Mart.
find allhier 9. Schiffe angelommen.
 Num. 10. Michael Winter, dessen Schiff Anna
Elisabeth, von Demmin mit Gerste.
 11. Peter Zahn, dessen Schiff Catharina Elisabeth,
von Demmin mit Gerste.
 12. Rasmus Jensen, dessen Schiff Maria Doro-
thea, von Copenhagen mit Ballast.
 13. Christian Zander, dessen Schiff die Hoffnung,
von Usterom mit Gerste.

13. Summa derer bis den 4ten Aprilis allhier
angelkommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 28ten Mart. bis den 4. April. 1753.

	Weizen	Mais	Wheat	Groceries
Woggen	✓	✓	23.	12.
Gerste	✓	✓	34.	5.
Haber	✓	✓	166.	16.
Erdien	✓	✓	12.	—
Dachwiesen	✓	✓	—	22.
			Summa	238.
				7.

22. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom zoten Mart, bis den 6ten April, 1753.

	Wolle, er Stein.	Weizen, der Windf.	Mangen, der Windf.	Gerste, der Windf.	Malz, der Windf.	Heber, der Windf.	Erben, der Windf.	Obdweil. der Windf.	Oopfa der Windf.
Angl	1 R. 20 S.	3 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	11 R.	24 R.	—	5 R.
Beldorf	3 R. 8 S.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	22 R.	32 R.	6 R.
Berwalde	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R. 12 S.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	20 R.	—
Camerin	2 R. 16 S.	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	—	—	25 R.	10 R.
Colberg	2 R. 16 S.	27 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Drin	2 R. 12 S.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	—	—	—
Döllin	—	—	16 R.	—	—	9 R. 8 S.	29 R.	—	10 R.
Döber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Darss	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	15 R. 16 R.	13 R. 14 R.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Diddichow	—	Hat	nichts	eingesandt	—	14 R.	24 R.	—	—
Dresenwalde	3 R.	27 R.	16 R.	15 R.	—	—	—	—	—
Garz	—	Hat	nichts	eingesandt	—	10 R.	—	—	—
Gollnow	2 R. 12 S.	25 R.	16 R.	13 R.	—	12 R. 13 R.	24 R.	—	—
Greifensberg	—	—	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gölkow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sacobshagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gedse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gausenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Graffow	8 R.	24 R.	16 R.	13 R.	16 R.	14 R.	28 R.	22 R.	10 R.
Ranzerde	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Brandarp	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Weserwald	2 R. 3 R.	24 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	20 R.	19 R.	7 R.
Gremm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grotze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göllin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Golmow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gölin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goritz	14 R.	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Goschede	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Götzenwalde	3 R.	26 R.	15 R.	14 R.	15 R.	8 R.	24 R.	8 R.	—
Güggenwalde	—	—	10 R.	13 R.	—	—	—	32 R.	—
Gumansiedlung	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gudow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Starzard	3 R.	21 R.	16 R.	15 R.	17 R.	10 R.	11 R.	14 R.	6 R.
Gterenig	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gieckin / Gie	3 R. 12 S.	22 R. 24 R.	15 R. 17 R.	15 R. 16 R.	16 R. 17 R.	12 R. 13 R.	23 R.	16 R.	5 R.
Gieckin / Ron	3 R. 16 S.	30 R.	16 R.	11 R.	14 R.	11 R.	20 R.	10 R.	20 R.
Golpe	—	28 R. 30 R.	4 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	18 R.
Gempelburg	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krepto, Q. Dom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krepto, Q. Dom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uderwünde	—	24 R.	7 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Döber	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	20 R.	—	—
Bangerm	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Barben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böllin	2 R. 16 S.	24 R.	16 R.	14 R.	16 R.	13 R.	20 R.	—	6 R.
Doden	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Genow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Preise liegen sind allhier in Gieckin, als in allen Pommerschen Tostämtern für 1 Gr. zu bezahlen.